

# BERNSTORFF & KOLLEGEN

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Allgemeines Zivilrecht

## **Kosten für Zahlungsdienste**

Auf der Grundlage der sog. „Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie“ der EU hat der deutsche Gesetzgeber erhebliche Änderungen zur Kostentragungspflicht im Zahlungsverkehr beschlossen, welche zum 13. Januar 2018 in Kraft treten.

Gänzlich neu aufgenommen wurde dabei die Regelung des § 270a BGB, nach der Abreden zwischen einem Gläubiger und einem Schuldner, die Letzteren dazu verpflichten sollen, ein Entgelt für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsmittels zu entrichten, unwirksam sind.

Hierbei ist es irrelevant, ob sich derartige Vereinbarungen aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Individualabreden zwischen den Parteien ergeben. Die Unwirksamkeit greift dabei immer schon dann, wenn mindestens eine Vertragspartei ihren Sitz in der EU hat, und erfasst konkret Abreden für Zahlungen mittels einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte. Grundsätzlich findet diese neue Regelung gleichermaßen im B2B- wie auch B2C-Bereich Anwendung. Ausgenommen hiervon ist der Zahlungsweg per Zahlungskarte; hier gilt das Verbot der Kostenüberwälzung auf den Schuldner nur, wenn dieser Verbraucher ist.

Insbesondere für das unternehmerische Massengeschäft mit Verbrauchern hat diese Regelung zur Folge, dass es Unternehmen grundsätzlich nicht mehr möglich sein wird, dem Verbraucher einen kostenpflichtigen Zahlungsweg anzubieten, und damit zugleich generell eine Abwälzung von Kosten für den Zahlungsweg auf den Verbraucher ausscheidet. Dies stellt eine erhebliche Verschärfung der Rechtslage dar, da Unternehmen bisher einem Verbraucher nur eine kostenfreie Zahlungsvariante anbieten mussten, und im Übrigen aber kostenpflichtige Zahlungsmittel vereinbaren konnten.

Im Ergebnis sind damit beispielsweise Gebühren für eine Kreditkartenzahlung oder die Nutzung von Zahlungsdiensten wie PayPal insbesondere nicht mehr auf den Verbraucher umlegbar. *EO*

Mietrecht

## **Landgericht Berlin (ZK 67): Mietpreisbremse verfassungswidrig!**

Seit dem 1. Juni 2015 gelten in Berlin die Regelungen zur Begrenzung der Miethöhe bei Mietvertragsbeginn im Wohnraummietrecht. Konkret ist mit dieser „Mietpreisbremse“ durch Verordnung des Landes Berlin bestimmt, dass die zulässige Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die jeweils ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um 10 % übersteigen darf.

Die für Mietberufungssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Wedding und Mitte zuständige 67. Zivilkammer des Landgerichts Berlin hat nunmehr aber in einem ausführlich begründeten Hinweisbe-

schluss die Meinung vertreten, dass diese Regel verfassungswidrig sei. Dies hätte zur Folge, dass die Regelungen zur Mietpreisbegrenzung nicht anwendbar und somit keine Mietpreisbeschränkungen in Berlin wirksam wären.

Nach Ansicht der Kammer verstößt diese gesetzliche Bestimmung gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz. Denn hieraus ergibt sich zum einen, dass Vermieter in Bundesländern, in denen keine Mietpreisbremse verfügt wurde, nicht an diese Regelungen gebunden sind, hingegen aber Vermieter in Bundesländern, in denen die Landesregierung eine Anwendung der Mietpreisbremse verordnet hat, dem dann dort angeordneten Preisstopp unterliegen, und letztere somit benachteiligt sind. Zum anderen stellt – so die Kammer weiter – diese Regelung ohne hinreichende sachliche Rechtfertigung für die Bemessung der zulässigen Neu- und Wiedervermietung als Bezugsgröße auf die jeweilige ortsübliche Vergleichsmiete ab, nimmt aber diejenigen Vermieter von der Preisbegrenzung bis zur Höhe der Vormiete aus, die die Mietsache bereits vor der Wiedervermietung unter Überschreitung der nunmehr gesetzlich angeordneten Mietobergrenze vermietet haben. Schließlich sei unzulässig, dass sich die zulässige Preisbildung an der ortsüblichen Vergleichsmiete und nicht an der Marktmiete (die in der Regel höher ist) orientiere.

Aufgrund einer anderweitigen Erledigung des Rechtsstreits wurde die Sache nicht dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Sofern allerdings (insbesondere in den betroffenen Amtsgerichtsbezirken) die Mietvertragsparteien über die Miethöhe bei Mietbeginn streiten, sollte die Entscheidung unbedingt Beachtung finden. Im Übrigen gilt, dass über diese Frage letztlich das BVerfG zu entscheiden hat, und von daher abgewartet werden muss, ob und wann es hierzu Gelegenheit erhalten wird. *SB*

Internationales Handelsrecht

## **Eigentumsvorbehalt im internationalen Geschäft – uneinheitliche Regelungen (Teil II)**

In Fortsetzung der allgemeinen Ausführungen zum Eigentumsvorbehalt (nachfolgend „EV“) im internationalen Geschäft (s. Mandanteninformation Oktober 2016) ergibt sich für einzelne spezifisch ausgesuchte Länder zum EV und (s)einer wirksamen Vereinbarung Nachfolgendes.

*Brasilien:* Hier gibt es nur den einfachen EV. Dieser kann nicht durch AGB vereinbart werden, und bedarf der Schriftform mit der Besonderheit, dass die Vereinbarung in portugiesischer Sprache getroffen werden muss. Zudem ist der vereinbarte EV zu registrieren.

*China:* Dort gibt es sowohl den einfachen, wie auch – jedenfalls dem geltenden Recht nach, auch wenn in der Regel nicht zur Anwendung kommend – den erweiterten und verlängerten EV. Der EV kann nicht durch AGB vereinbart werden, und bedarf der

Schriftform. Zudem ist es üblich, den Verkaufsgegenstand entsprechend zu kennzeichnen.

*Frankreich:* Hier kennt man nur den einfachen EV. Dieser kann nicht durch AGB vereinbart werden, und bedarf der Schriftform, wobei diese Vereinbarung in Französisch erfolgen muss.

(Wird mit weiteren Ländern fortgesetzt). *GB*

#### Arbeitsrecht

##### **Arbeitsgericht Hamburg: Online-Betriebsratswahl nichtig**

Das Arbeitsgericht (ArbG) Hamburg hat in einer aktuellen Entscheidung festgestellt, dass die Durchführung einer Betriebsratswahl als Onlinewahl unzulässig und eine solche Wahl damit nichtig ist.

Bereits im Jahr 2016 wurde in einem Betrieb eine Betriebsratswahl durchgeführt, bei der neben den üblichen Formen der Stimmabgabe (Präsenz- und Briefwahl) auch eine Wahlteilnahme im Onlineverfahren angeboten wurde. Hierzu wurden den wahlberechtigten Arbeitnehmern Zugangsdaten per E-Mail zugesandt, mit denen diese dann online einen virtuellen Stimmzettel ausfüllen konnten. Das ArbG Hamburg begründete seine Entscheidung mit dem seiner Auffassung nach eindeutigen Wortlaut der Wahlordnung zum BetrVG, in der begrifflich von einer „schriftlichen Stimmabgabe“, einem „Verschließen des Wahlumschlages“, einer „Unterschrift“ und vom „Legen des Wahlumschlages in die Urne“ die Rede sei. Hieraus ergebe sich, dass es sich bei einer zulässigen Betriebsratswahl um eine Papierwahl handeln müsse. Der Wortlaut der Wahlordnung sei insoweit eindeutig und abschließend, so dass die online durchgeführte Wahl einen groben und offensichtlichen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des gesetzlichen Wahlrechts darstelle und mithin nichtig sei.

Betriebsräte sind mithin gut beraten, auf die Durchführung von Onlinewahlen bis auf weiteres zu verzichten. Für Arbeitgeber dürfte sich insoweit die Möglichkeit eröffnen, eine gleichwohl durchgeführte Onlinewahl im Wege des gerichtlichen Unterlassungsbegehrens frühzeitig zu unterbinden. *MJ*

#### Gesellschaftsrecht

##### **Transparenzregister – neue Anforderungen an Nennung des wirtschaftlich Berechtigten**

Durch eine Änderung des Geldwäschegesetzes (GWG) ist das sogenannte „Transparenzregister“ eingeführt worden, durch welches juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet sind, mitzuteilen, welche natürliche Person wirtschaftlich Berechtigte an dem Unternehmen ist.

Anzugeben sind dabei jeweils Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses der jeweilig wirtschaftlich berechtigten Person. Die wirtschaftliche Berechtigung besteht immer dann, wenn diese Person mehr als 25 % der Kapitalanteile oder mehr als 25 % der Stimmanteile an dem Unternehmen hält, gleich ob direkt oder indirekt über z.B. Stimmrechtsbindungsverträge. Ein Unterlassen dieser

Eintragung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit erheblichen Geldbußen geahndet werden kann. Diese Mitteilungspflichten gelten allerdings als erfüllt, wenn sich sämtliche Daten bereits aus einem anderen öffentlich zugänglichen Register ergeben, so beispielsweise aus dem Handelsregister.

Zumindest bei in jüngerer Zeit im Handelsregister registrierten Gesellschaften in Form der GmbH, der AG, der KG und der OHG dürfte in der Regel von der Erfüllung dieser Pflichten auszugehen sein. Trotzdem sollte vorsorglich eine Überprüfung und ggfs. ergänzende Mitteilung an das Transparenzregister (nur online möglich, unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)) oder ggfs. an das Handelsregister erfolgen, um eine ansonsten anfallende Geldbuße zu vermeiden. *EO*

#### Steuerrecht

##### **Abfindungszahlung auf Pflichtteilsverzicht**

Nach einem jüngsten Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) ist Vorsicht bei Verzichten auf Pflichtteilsansprüche im Erbfall, bzw. bei Gestaltungen vor Eintritt des Erbfalls geboten.

Im zu entscheidenden Fall ging es konkret um die Frage, wie der Verzicht auf einen Pflichtteilsanspruch gegen Zahlung einer Abfindung steuerlich zu bewerten ist.

In Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschied der BFH nun, dass sich die Besteuerung nach dem Verhältnis zwischen Verzichtenden und dem die Abfindung Zahlenden richtet, und nicht nach dem Erblasser. Dies führt damit regelmäßig zu einer ungünstigeren Steuerklasse als auch zugleich zur Anwendung eines niedrigeren Freibetrags. Im Ergebnis wird die Steuerlast dadurch also steigen. Zur Vermeidung von solchen ggfs. unnötigen Steuerlasten steht aber auch eine große Bandbreite von gestalterischen Möglichkeiten zur Verfügung, so dass dringend von vorschnellen Verzichtserklärungen abzuraten ist.

Dieses Urteil gibt zugleich Anlass, auf den grundsätzlichen Umstand hinzuweisen, dass der Verzicht auf einen geltend gemachten Pflichtteil immer selbst Schenkungssteuer auslöst, da mit dem Verzicht eine Schenkung des Pflichtteilsberechtigten in Höhe des werthaltigen Pflichtteils zu Gunsten des Erben vorliegt. Zu beachten ist ferner, dass neben dem Erben auch der Pflichtteilsberechtigte jeweils Schuldner (dabei beide als Gesamtschuldner) der hierdurch anfallenden Schenkungssteuer ist. *EO*

---

## **Mandanteninformation Oktober 2017**

### **BERNSTORFF & KOLLEGEN**

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Schillstraße 9  
10785 Berlin-Tiergarten  
Tel.: 030 / 23 00 39 8 0  
Fax.: 030 / 23 00 39 8 11  
[info@kanzlei-bernstorff.de](mailto:info@kanzlei-bernstorff.de)  
[www.kanzlei-bernstorff.de](http://www.kanzlei-bernstorff.de)

Der Inhalt dieser Mandanteninformation ist nicht als Rechtsrat zu verstehen und ohne vorherige Beratung auch nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge kann trotz gewissenhafter Bearbeitung nicht übernommen werden.